

Worauf Sie bei der Mischnutzung (betrieblich-privat) Ihres PKW's achten sollten!

Bei Steuerprüfungen werden **Aufwendungen im Zusammenhang mit dem PKW** wie beispielsweise Kilometergeld aber auch das Fahrtenbuch **besonders genau geprüft**. Gehört ein gemischt genutzter PKW zum Betriebs- oder Privatvermögen, welche Aufwendungen sind dann jeweils betrieblich absetzbar und welche Aufzeichnungen müssen geführt werden? **Fragen über Fragen**, die sich der Unternehmer stellen muss und immer wieder Diskussionen auslösen.

Wird ein PKW oder Kombi **überwiegend betrieblich** (also mehr als 50%) **genutzt**, so zählt er als Betriebsvermögen und ist im Anlagevermögen zu aktivieren. Die Umsatzsteuer darf bei PKW's und Kombis nicht abgezogen werden, außer es handelt sich um einen so genannten "Fiskal-LKW". Ertragsteuerlich hält der Fiskus maximal € 40.000 an Anschaffungskosten für angemessen (Luxustangente) und gibt eine Verteilung der Abschreibung über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren zwingend vor.

Nutzt der Unternehmer eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft den betrieblichen PKW auch privat, so handelt es sich um eine **Nutzungsentnahme**. Die Aufwendungen für dieses Kraftfahrzeug (wie laufender Betrieb, Finanzierung als auch Abschreibung) sind nach Abzug des Privatanteils als Betriebsausgaben absetzbar.

Wird hingegen ein PKW oder Kombi **überwiegend privat** (also weniger als 50% betrieblich) genutzt, so zählt er nicht als Betriebsvermögen und darf nicht im Anlagevermögen aktiviert werden. Nutzt der Unternehmer eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft den privaten PKW auch betrieblich, so handelt es sich um eine **Nutzungseinlage**.

Der Unternehmer kann in diesem Fall die **tatsächlichen Aufwendungen oder das amtliche Kilometergeld** von derzeit € 0,42/km als Ersatz für die betriebliche Nutzung ansetzen. Werden mehr als 30.000 km mit dem Kraftfahrzeug für betriebliche Zwecke im Kalenderjahr gefahren (wobei hier jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht ein betrieblicher Nutzungsüberhang besteht) kann der Steuerpflichtige ein Kilometergeld für 30.000 km (und nicht mehr) ansetzen oder er macht die tatsächlichen Kosten geltend. Mit dem amtlichen Kilometergeld sind sämtliche Aufwendungen (wie Treibstoff-, Service- und Reparaturkosten, Bereifung, Versicherungen, Parkgebühren, Autobahnvignetten als auch Mitgliedsbeiträge an Automobilklubs) abgegolten.

Doch wer die Wahl hat, hat auch die Qual – tatsächliche Kosten oder Kilometergeld? Die Entscheidung wird davon beeinflusst werden, ob es sich um einen teuren oder billigen PKW handelt und wie hoch die Kilometerbelastung ist. Da es sich beim Kilometergeld um einen Durchschnittswert handelt und billige nicht von teuren PKW's unterscheidet, ist in der Regel der Ansatz der (wahrscheinlich auch teureren) tatsächlichen Kosten bei teuren PKW's für den Steuerpflichtigen günstiger. Werden viele Kilometer gefahren, so schlägt sich der im Kilometergeld enthaltene Fixkostenanteil überproportional nieder.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist grundsätzlich **nachzuweisen** und **glaubhaft** zu machen. Der **Nachweis** hat durch ein geeignetes Beweismittel, in der Regel ein **Fahrtenbuch**, zu erfolgen. Für die Würdigung als Beweismittel ist es der Finanz in diesem Zusammenhang von äußerster Bedeutung, dass eine **nachträgliche Änderung der Fahrbucheinträge nicht möglich** ist. Wird kein Nachweis erbracht, muss geschätzt werden. Die Führung mit Hilfe des Programms MS Excel wurde hierbei vom Unabhängigen Finanzsenat (UFS) als formell nicht ordnungsgemäß erachtet.

